

Leitfaden für die Zertifizierung wissenschaftlicher (Weiter-)Bildungseinrichtungen

(Beschluss des Stiftungsrates vom 21. Februar 2020)

In diesem Leitfaden finden Hochschulen/Institutionen bzw. Programmverantwortliche, die eine Zertifizierung von (Weiter-)Bildungseinrichtungen mit **evalag** (Evaluationsagentur Baden-Württemberg) durchführen (wollen), die wichtigsten Informationen zum Verfahren. Darüber hinaus steht die **evalag**-Geschäftsstelle gerne für weitere Informationen und bei Fragen zur Verfügung.

I. Ziele und Grundlagen der Zertifizierung von (Weiter-)Bildungseinrichtungen	2
II. Unser Anspruch	2
III. Kriterien für die Zertifizierung von (Weiter-)Bildungseinrichtungen	3
IV. Ablauf des Verfahrens der Zertifizierung von (Weiter-)Bildungseinrichtungen	6
1. Vorbereitung	7
2. Anfrage, Angebotserstellung und Vertragsabschluss	7
3. Verfahren	7
4. Verfahrensabschluss	8

I. Ziele und Grundlagen der Zertifizierung von (Weiter-)Bildungseinrichtungen

Mit dem **evalag**-Zertifikat wird der Einrichtung bestätigt, dass sie die erforderlichen Zertifizierungskriterien umgesetzt sowie Verfahren und Instrumente zur Qualitätssicherung ihrer (Weiter-)Bildungsangebote etabliert hat. Das **evalag**-Zertifikat für wissenschaftliche (Weiter-)Bildungseinrichtungen ist ein im Rahmen des Bildungszeitgesetzes Baden-Württemberg anerkanntes Gütesiegel für (Weiter-)Bildungseinrichtungen.

Dem **evalag**-Zertifikat für wissenschaftliche (Weiter-)Bildungseinrichtungen liegen Kriterien zugrunde, die auf Qualitätsstandards (einschließlich Übersichtsraster) der Deutschen Gesellschaft für Wissenschaftliche Weiterbildung (DGWF) und des Netzwerks Fortbildung Baden-Württemberg beruhen. Die Kriterien berücksichtigen darüber hinaus die internationalen Standards gemäß ESG (European Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area) und orientieren sich an den Empfehlungen für die Qualitätsentwicklung in der universitären Weiterbildung von Swissuni (in der Fassung von 2.10.2009). Die Kriterien beachten darüber hinaus Artikel 2 des Studienakkreditierungsstaatsvertrages und die Musterrechtsverordnung nach Artikel 4 Absatz 1 und 2 des Studienakkreditierungsstaatsvertrages sowie die landesspezifischen Rechtsverordnungen.

Mit dem **evalag**-Zertifikat erhält die (Weiter-)Bildungseinrichtung für die Dauer der Gültigkeit des Zertifikats die Möglichkeit, ihre Anerkennung gemäß des Bildungszeitgesetzes Baden-Württemberg (BzG BW) beim Regierungspräsidium Karlsruhe zu beantragen. Darüber hinaus können zertifizierte Bildungseinrichtungen einen Account auf dem Internetportal „Weiterbildung in Baden-Württemberg (Fortbildung BW)“ beantragen in dem u. a. zertifizierte Anbieter und deren Angebote gelistet werden. Neben Informationen der (Weiter-)Bildungseinrichtungen und ihrer Angebote kann dort auch der Bericht inkl. Verfahrensablauf und die Kriterien der Zertifizierung veröffentlicht bzw. verlinkt werden. So wird für eine interessierte Öffentlichkeit Transparenz über Standards, Anbieter und Angebote wissenschaftlicher Weiterbildung in Baden-Württemberg geschaffen. Ziel ist es, (Weiter-)Bildungsangebote auf akademischem Niveau für eine interessierte Öffentlichkeit vergleichbar und leicht zugänglich zu machen.

II. Unser Anspruch

Der Anspruch von **evalag** ist es, den partnerschaftlichen Dialog mit den Verantwortlichen der (Weiter-)Bildungseinrichtung und deren Angebote über die fachlich-inhaltliche Qualität der Bildungsangebote in den Mittelpunkt zu stellen und das Zertifizierungsverfahren transparent durchzuführen. **evalag** stellt dazu Zertifizierungskriterien und einen detaillierenden Frageleitfaden zur Verfügung. Im Dialog zwischen der (Weiter-)Bildungseinrichtung und einer **evalag**-Referentin/einem **evalag**-Referenten wird der Stand der Qualitätssicherung in der Einrichtung festgestellt und ggf. angemessene Empfehlungen zur Optimierung erarbeitet. Die Ergebnisse werden in einem Gutachten dokumentiert.

III. Kriterien für die Zertifizierung von (Weiter-)Bildungseinrichtungen

1. Ziele und Profil der Einrichtung

Die Einrichtung hat eine Strategie für die Qualitätssicherung als Teil ihres strategischen Managements, aus der konsistent Qualitäts- und Qualifikationsziele abgeleitet sind.

Es wird begutachtet,

- 1.1. ob die Einrichtung eine Strategie für die Qualitätssicherung unter Beteiligung relevanter Anspruchsgruppen formuliert hat und sie veröffentlicht;
- 1.2. ob diese Strategie im Einklang steht mit dem Profil und den strategischen Zielsetzungen der Hochschule, an der die Einrichtung ein-/ angegliedert ist;
- 1.3. ob die Einrichtung Qualitätsziele formuliert hat, die nationalen und internationalen Standards und Richtlinien genügen;¹
- 1.4. ob die Einrichtung gewährleistet, dass die (Weiter-)Bildungsangebote kompetenzorientiert an „learning outcomes“ ausgerichtet werden und klar formulierte Qualifikationsziele gemäß relevanter nationaler und internationaler Standards haben;
- 1.5. ob die Einrichtung Instrumente und Prozesse zur Umsetzung ihrer Ziele etabliert hat.

2. Governance und Steuerung

In der Einrichtung sind verlässliche Strukturen und Prozesse zur Steuerung etabliert.

Es wird begutachtet,

- 2.1. ob die Einrichtung eine Aufbau- und Ablauforganisation hat, in der Aufgaben und Verantwortungen klar geregelt sind;
- 2.2. ob Entscheidungsprozesse in der Einrichtung transparent und zielführend geregelt sind;
- 2.3. ob die Einrichtung Prozesse zur internen und externen Information und Kommunikation etabliert hat;
- 2.4. ob die Einrichtung angemessene Kooperationen zu externen Partnern etabliert hat.

3. Ressourcen

Zur Koordination, Organisation und Durchführung der (Weiter-)Bildungsangebote stehen angemessene und ausreichende Sach- und Personalressourcen zur Verfügung.

Es wird begutachtet,

- 3.1. ob die Einrichtung ein nachhaltiges Finanzmanagement etabliert hat, mit dem ein ausgewogenes Verhältnis von Kosten und Einnahmen sichergestellt werden kann;

¹ Dazu gehört auch ein Konzept der Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen (§ 15 der Musterrechtsverordnung).

- 3.2. ob zur Gewährleistung aller Aufgaben angemessene Personalressourcen, in Bezug auf Qualifikation sowie Anzahl interner und externe Mitarbeiter, zur Verfügung stehen;
- 3.3. ob die Einrichtung zur Durchführung der (Weiter-)Bildungsangebote eine den Lernzielen der Veranstaltungen und Lernbedürfnissen der Teilnehmenden angemessene Ausstattung gewährleistet;
- 3.4. ob die Einrichtung angemessene Unterstützungsleistungen, ggf. zum Nachteilsausgleich, für Teilnehmende und Lehrpersonal gewährleistet.

4. Lehre und Lernen²

Die Einrichtung gewährleistet ein akademisches Niveau ihrer (Weiter-)Bildungsangebote. Die Lehr-Lern-Settings sind umfassend an den Lern- und Arbeitsbedürfnissen der Teilnehmenden ausgerichtet.

Es wird begutachtet,

- 4.1. ob die Einrichtung Verfahren etabliert hat, die das akademische und das methodisch-didaktische Niveau der Weiterbildungsangebote sicherstellen;
- 4.2. ob die Einrichtung eine angemessene Durchlässigkeit zwischen und Zugangsbedingungen zu Angeboten (intern sowie extern) gewährleistet;
- 4.3. ob die Einrichtung studierenden-zentrierte Lehr-Lern-Prozesse etabliert hat, die ggf. die Diversität der Teilnehmenden berücksichtigen;
- 4.4. ob die Einrichtung gewährleistet, dass Prüfungen angemessen an den Qualifikationszielen konzipiert und durchgeführt sowie gemäß geltender nationaler und internationaler Standards durchgeführt werden;
- 4.5. ob die Prozesse entlang des „student life cycle“ orientiert und in allen (Weiter-)Bildungsangeboten transparent und fair geregelt sind.

5. Qualitätssicherung

Die wissenschaftlichen (Weiter-)Bildungsangebote durchlaufen regelmäßig Qualitätssicherungsverfahren, die alle Beteiligten systematisch einbeziehen. Die Qualitätsregelkreise sind geschlossen.

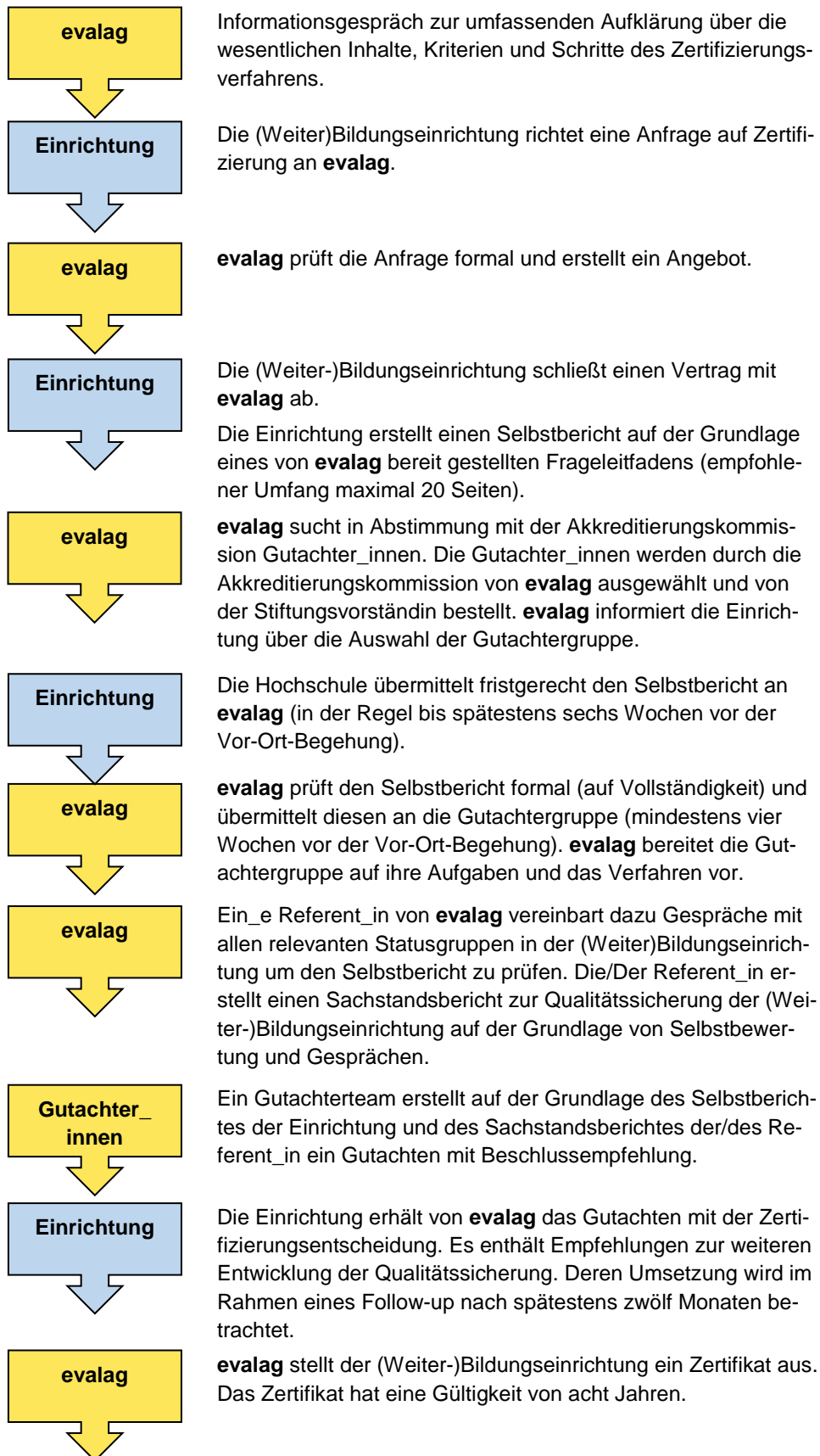
Es wird begutachtet,

- 5.1. ob die Einrichtung ein Konzept zur Qualitätssicherung hat;
- 5.2. welche Daten zur zielorientierten Steuerung der (Weiter-)Bildungsangebote erhoben werden;
- 5.3. ob die Einrichtung evidenzbasierte Verfahren zur Qualitätssicherung etabliert hat, die mindestens folgende Bereiche umfassen:
 - Einrichtung und Weiterentwicklung von (Weiter-)Bildungsangeboten
 - Definition von Qualifikationszielen
 - Evaluierung der Lehre
 - Evaluierung der Studienorganisation;

² Dies beachtet §§ 3-8 und §§ 11-14 der Musterrechtsverordnung.

- 5.4. ob die Einrichtung Schleifen zur Rückkopplung und Reflexion in den Qualitätssicherungsverfahren etabliert hat;
- 5.5. ob die Einrichtung gewährleistet, dass Verbesserungsmaßnahmen umgesetzt werden;
- 5.6. ob die Einrichtung regelmäßig die Leistungsfähigkeit ihrer Qualitätssicherung überprüft.

IV. Ablauf des Verfahrens der Zertifizierung von (Weiter-)Bildungseinrichtungen



Der nachfolgende Verfahrensablauf ist prototypisch an den bewährten **evalag**-Abläufen zu institutionellen Akkreditierungs- und Begutachtungsverfahren sowie dem Audit-Verfahren angelehnt. Er wird im Rahmen der Vorbereitung auf die spezifische Situation der (Weiter-)Bildungseinrichtung angepasst.

1. Vorbereitung

Kontaktaufnahme und Information

Die **evalag**-Geschäftsstelle führt zur Vorbereitung des Zertifizierungsverfahrens mit den (Weiter-)Bildungseinrichtungen ein **Informationsgespräch**. Die Einrichtung wird dabei umfassend über die wesentlichen Inhalte, Kriterien und Schritte des Verfahrens der Zertifizierung von (Weiter-)Bildungseinrichtungen aufgeklärt. **evalag** empfiehlt, in diesem Rahmen auch eine vertiefte Sachstandsanalyse zur Struktur der Qualitätssicherung, der (Weiter-)Bildungsangebote und deren Struktur (z. B. Modularisierung) vorzunehmen, um die Schwerpunkte des Verfahrens möglichst optimal festzulegen und überflüssige Prüfschritte zu identifizieren. Die Information schließt auch rechtliche Grundlagen und andere Vorgaben ein.

2. Anfrage, Angebotserstellung und Vertragsabschluss

Anfrage und Angebotserstellung

Die (Weiter-)Bildungseinrichtung bzw. die Hochschule, an der diese angegliedert ist, stellt eine **Anfrage** auf Zertifizierung bei **evalag**. Sie beinhaltet die grundlegenden Informationen über die zu zertifizierende Einrichtung und eine Kurzübersicht über das (Weiter-)Bildungsangebot. Die **evalag**-Geschäftsstelle erstellt auf dieser Basis ein **Angebot**, das Angaben zum zeitlichen Rahmen sowie Kosten des Verfahrens enthält.

Vertragsabschluss

Die Auftragserteilung an **evalag** erfolgt über die Leitung der (Weiter-)Bildungseinrichtung oder eine dazu bevollmächtigte Person. Der **Vertrag**, in dem der **Ablauf** des Verfahrens, die **Kosten** und der angestrebte **Zeitplan** festgelegt werden, wird ebenfalls mit der Leitung der (Weiter-)Bildungseinrichtung bzw. der dazu bevollmächtigten Person abgeschlossen.

3. Verfahren

Selbstbewertung

Voraussetzung für die Einleitung eines Verfahrens zur Zertifizierung ist die Erstellung eines **Selbstberichtes** durch die (Weiter-)Bildungseinrichtung. **evalag** führt auf Wunsch der (Weiter-)Bildungseinrichtung eine formale Vorprüfung des Selbstberichtes durch. Dieser Selbstbericht dient dazu, die zu zertifizierende Einrichtung und ihr (Weiter-)Bildungsangebot in den wesentlichen Grundzügen darzustellen und zu bewerten. Die (Weiter-)Bildungseinrichtung erstellt den Selbstbericht nach den Vorgaben des **evalag**-Frageleitfadens. Diesem Selbstbericht sind verschiedene Anlagen beizufügen.

Gesprächstermine

In **persönlichen Gesprächen** werden die Angaben im Selbstbericht durch eine_n Referent_in von **evalag** überprüft. Je nach Bedarf können die Termine **telefonisch oder**

vor Ort in der (Weiter-)Bildungseinrichtung stattfinden. Gesprächspartner_innen sind mindestens die Leitung der (Weiter-)Bildungseinrichtung, die Verantwortlichen für das Qualitätsmanagement der (Weiter-)Bildungseinrichtung, Programmverantwortliche für (Weiter-)Bildungsangebote, Lehrende sowie Teilnehmende der Angebote. **Ziel** der Gespräche ist es, auf der Ebene der Gesamtorganisation die **Schlüssigkeit** des **Qualitätsmanagementsystems** insgesamt zu bewerten und auf der Ebene der (Weiter-)Bildungsangebote zu plausibilisieren, inwiefern dort die angestrebten Wirkungen tatsächlich eintreten. Der Selbstbericht muss spätestens sechs Wochen vor den vereinbarten Terminen bei der **evalag**-Geschäftsstelle vorliegen.

Sachstandsbericht und Gutachten

Die/Der **evalag** Referent_in erstellt auf der Grundlage des Selbstberichtes und der Gespräche einen umfassenden **Sachstandsbericht**.

Gutachter_innen (mindestens eine Fachvertretung, eine Vertretung der Berufsgruppe, eine Studierende³) erstellen auf der Grundlage von Selbstbericht und Sachstandsbericht ein **Gutachten** mit Beschlussempfehlungen.

Stellungnahme durch die Einrichtung

Die Einrichtung erhält das Gutachten ohne Beschlussempfehlung und kann zum Inhalt innerhalb von vier Wochen Stellung nehmen. Die **Stellungnahme** bezieht sich auf sachliche **Richtigstellungen** und inhaltliche **Kommentierungen** der geäußerten Bewertungen und Meinungen.

4. Verfahrensabschluss

Zertifizierung

Die Einrichtung erhält das **Gutachten**. Es enthält neben der Feststellung des Sachstandes **auch Empfehlungen zur weiteren Entwicklung** der institutionellen Qualitätssicherung mit einer **Beschlussvorlage zur Zertifizierungsentscheidung** auf der Grundlage der eingereichten Beschlussempfehlungen. Über die Beschlussempfehlung entscheidet die Akkreditierungskommission von **evalag**.

Konnte die (Weiter-)Bildungseinrichtung kein nachhaltiges Qualitätssicherungssystem darstellen, das den Kriterien der institutionellen Zertifizierung von **evalag** entspricht, wird eine Zertifizierung abgelehnt.

Konnte die (Weiter-)Bildungseinrichtung ein Qualitätssicherungssystem darstellen, das den Kriterien der institutionellen Zertifizierung von **evalag** entspricht, wird eine Zertifizierung mit oder ohne Empfehlungen ausgesprochen und der (Weiter-)Bildungseinrichtung ein **evalag-Zertifikat** ausgestellt.

Mit der Entscheidung über die Zertifizierung geht auch die Entscheidung einher, ob die Einrichtung einen Abschluss (Diploma of Advanced Studies (DAS), Certificate of Advanced Studies (CAS), Diploma of Basic Studies (DBS) oder Certificate of Basic Studies (CBS)) verleihen darf. **evalag** orientiert sich dabei an dem vom erweiterten Vorstand der DGWF in Köln am 5. September 2018 beschlossenen Übersichtsraster (siehe Abb. 1).

³ Gutachter_innen werden durch die Akkreditierungskommission **evalag** ausgewählt und von der Stiftungsvorständin bestellt. Die (Weiter-)Bildungseinrichtung erhält die Liste zur Kenntnis und Prüfung (Befangenheit).

Abb. 1: Übersichtsraster der DGWF

Übersichtsraster

Abschluss	Format	CP nach ECTS	Niveaustufe (DQR)
Master	Weiterbildender Masterstudiengang	60 – 120	7
Bachelor	Weiterbildender Bachelorstudiengang	160 - 240	6
Zertifikat*	Diploma of Advanced Studies (DAS)	mind. 30	7
	Certificate of Advanced Studies (CAS)	mind. 10	7
	Diploma of Basic Studies (DBS)	mind. 30	6
	Certificate of Basic Studies (CBS)	mind. 10	6
	Weiterbildungskurs mit Prüfung**	1 – 9***	6 oder 7
Teilnahmebescheinigung	Weiterbildungskurs ohne Prüfung****	keine	6 oder 7

CP – Credit Point

* Derzeit sind u. a. folgende Bezeichnungen gebräuchlich: Kontaktstudium, Einführung, Kontaktstudium mit Hochschulzeugnis, Fortbildung, Weiterbildungsprogramm, Modulstudium, Zertifikatskurs, Kompaktkurs, Executive Training.

** Die Prüfung kann auch in Form einer Abschlussarbeit, Präsentation oder anderen definierten Verfahren zur Feststellung der erbrachten Leistung erfolgen.

*** Für Studienmodule mit Zertifikat wird entsprechend den Vorgaben der KMK eine Mindestzahl von 5 CP empfohlen.

**** Derzeit sind u. a. folgende Bezeichnungen gebräuchlich: Seminarreihe, Seminarprogramm, Master Class, Weiterbildung, Weiterbildungslehrgang.

Wurden im Gutachten Empfehlungen formuliert, wird ein Follow-up-Termin zwischen der (Weiter-)Bildungseinrichtung und **evalag** innerhalb der nächsten 12 Monate vereinbart. Im persönlichen Gespräch wird dabei der Stand der Umsetzung der dargestellten Empfehlungen betrachtet.

Gemäß ESG-Vorgaben wird das Gutachten veröffentlicht. Die Einrichtung kann innerhalb von vier Wochen gegen die Zertifizierungsentscheidung schriftlich **Einspruch** einlegen. Eine schriftliche Begründung des Einspruchs ist innerhalb von sechs Wochen nach Zustellung der Akkreditierungsentscheidung bei der Geschäftsstelle einzureichen. Eine **Beschwerdekommission** entscheidet dann über den Einspruch.

Das Zertifikat ist für die Dauer von acht Jahren gültig..

Zugang zum Internetportal

Mit der **evalag**-Zertifizierung kann die (Weiter-)Bildungseinrichtung einen Zugang zum Internetportal „**Weiterbildung in Baden-Württemberg (Fortbildung BW)**“ beantragen. Die Einrichtung kann dort ihr Profil und zentrale Ansprechpartner_innen darstellen und hat die Möglichkeit, ihre Angebote dort direkt vorzustellen und zu bewerben.